

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Aktionäre der KROMI Logistik AG, insbesondere mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sollten die in Ziffer „I. Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre“ dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben beachten.

Angebotsunterlage

Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot)

der

Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV,
Rüngsdorfer Straße 2e, 53173 Bonn,

an die Aktionäre der

KROMI Logistik AG,
Tarpfenring 11, 22419 Hamburg,

zum Erwerb ihrer auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

KROMI Logistik AG

gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von EUR 12,00 je Aktie der KROMI Logistik AG

Annahmefrist: 22. Juli 2016 bis 19. August 2016, 24:00 Uhr

„Kromi-Aktie“: ISIN DE000A0KFUJ5

„Zum Verkauf Angemeldete Kromi-Aktien“: ISIN DE000A2BPSH7

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre | 4 |
| 1. | Durchführung eines Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes..... | 4 |
| 2. | Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots..... | 5 |
| 3. | Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht..... | 5 |
| 4. | Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage | 6 |
| 5. | Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland..... | 7 |
| II. | Hinweise zu den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen..... | 7 |
| 1. | Stand der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen | 7 |
| 2. | Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin..... | 8 |
| 3. | Keine Aktualisierungen..... | 9 |
| III. | Zusammenfassung des Angebots | 9 |
| IV. | Übernahmeangebot..... | 12 |
| 1. | Gegenstand des Angebots und Angebotspreis | 12 |
| 2. | Keine weiteren Übernahmeangebote | 12 |
| V. | Annahmefrist..... | 12 |
| 1. | Dauer der Annahmefrist..... | 12 |
| 2. | Verlängerungen der Annahmefrist..... | 13 |
| 3. | Weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG..... | 14 |
| VI. | Bieterin | 14 |
| 1. | Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse | 14 |
| 2. | Überblick über die Geschäftstätigkeit | 15 |
| 3. | Arbeitnehmer | 17 |
| 4. | Organe der Bieterin..... | 17 |
| 5. | Tochterunternehmen | 17 |
| 6. | Unternehmensaktionär | 18 |
| 7. | Gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen | 18 |
| 8. | Angaben zu Wertpapiergeschäften..... | 19 |
| 9. | Gegenwärtig von der Bieterin gehaltene Kromi-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten..... | 23 |
| 10. | Parallelerwerbe und Nacherwerbe | 24 |
| VII. | Beschreibung der Zielgesellschaft | 25 |
| 1. | Rechtliche Grundlagen..... | 25 |
| 2. | Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft | 26 |
| 3. | Kapitalverhältnisse..... | 26 |
| 4. | Aktionärsstruktur..... | 28 |
| 5. | Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen..... | 28 |
| 6. | Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft | 29 |

| | | |
|--------------|---|-----------|
| VIII. | Hintergründe des Angebots | 30 |
| 1. | Ökonomischer und strategischer Hintergrund..... | 30 |
| 2. | Kein Pflichtangebot bei Kontrollerlangung über die Zielgesellschaft durch die Bieterin und den Unternehmensaktionär | 30 |
| IX. | Absichten der Bieterin | 30 |
| 1. | Künftige Geschäftstätigkeit | 30 |
| 2. | Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile | 31 |
| 3. | Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft und künftige Verpflichtungen | 31 |
| 4. | Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen | 31 |
| 5. | Vorstand und Aufsichtsrat | 31 |
| 6. | Mögliche Strukturmaßnahmen | 32 |
| 7. | Absichten der Bieterin und des Unternehmensaktionärs im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit, Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen, wesentliche Beschäftigungsbedingungen, Verwendung des Vermögens, zukünftige Verpflichtungen, Sitz, Standort wesentlicher Unternehmensteile und Geschäftsführung | 33 |
| X. | Erläuterungen zur Festsetzung des Angebotspreises | 33 |
| 1. | Gesetzlicher Mindestpreis..... | 33 |
| 2. | Angemessenheit des Angebotspreises | 35 |
| 3. | Keine satzungsmäßige Durchbrechungsklausel | 35 |
| XI. | Finanzierung des Angebots | 35 |
| 1. | Finanzierungsbedarf | 35 |
| 2. | Finanzierungsmaßnahmen | 36 |
| 3. | Finanzierungsbestätigung | 36 |
| XII. | Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin | 37 |
| 1. | Allgemeine Vorbemerkungen | 37 |
| 2. | Annahmen | 38 |
| 3. | Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin..... | 40 |
| 4. | Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage des Unternehmensaktionärs | 43 |
| XIII. | Auswirkungen des Angebots auf die Kromi-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen..... | 43 |
| XIV. | Annahme und technische Durchführung des Angebots..... | 46 |
| 1. | Zentrale Abwicklungsstelle..... | 46 |
| 2. | Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist..... | 47 |
| 3. | Weitere Erklärungen annehmender Kromi-Aktionäre | 48 |
| 4. | Rechtsfolgen der Annahme..... | 50 |

| | | |
|---------------|--|-----------|
| 5. | Einheitliche Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises | 50 |
| 6. | Kein Handel mit Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien..... | 51 |
| 7. | Kosten | 51 |
| 8. | Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist | 51 |
| XV. | Rücktrittsrechte..... | 53 |
| 1. | Voraussetzungen..... | 53 |
| 2. | Ausübung des Rücktrittsrechts | 53 |
| XVI. | Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft | 54 |
| XVII. | Behördliche Genehmigungen | 55 |
| 1. | Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage | 55 |
| 2. | Regulatorische Freigabebedingungen..... | 55 |
| XVIII. | Veröffentlichungen und Mitteilungen..... | 55 |
| XIX. | Steuern | 56 |
| XX. | Anwendbares Recht, Gerichtsstand..... | 57 |
| XXI. | Erklärung der Übernahme der Verantwortung für die Angebotsunterlage | 58 |
| | Anlage Finanzierungsbestätigung..... | 59 |

I. Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre

1. Durchführung eines Übernahmeangebots nach den Vorschriften des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Diese Angebotsunterlage (im Folgenden „**Angebotsunterlage**“ genannt) enthält das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (im Folgenden „**Angebot**“ genannt) der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 16143 (im Folgenden auch „**Bieterin**“ genannt), an die Aktionäre der KROMI Logistik AG, Tarpenring 11, 22419 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98256 (die KROMI Logistik AG im Folgenden auch „**Zielgesellschaft**“ genannt; die Aktionäre der KROMI Logistik AG im Folgenden jeweils einzeln „**Kromi-Aktionär**“ und zusammen die „**Kromi-Aktionäre**“ genannt). Das Angebot erstreckt sich auf alle auf den Inhaber lautenden

Stückaktien der KROMI Logistik AG mit der ISIN DE000A0KFUJ5 (im Folgenden jeweils einzeln eine „**Kromi-Aktie**“ und zusammen „**Kromi-Aktien**“ genannt).

Das Angebot wird unter Einhaltung der Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) und der auf der Grundlage des WpÜG erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-AngebotsVO**) abgegeben. Das Angebot unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt.

2. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots

Die Bieterin hat am 16. Juni 2016 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG veröffentlicht (im Folgenden „**Veröffentlichung der Entscheidung nach § 10 Abs. 1 S. 1 WpÜG**“ genannt).

Die Veröffentlichung der Entscheidung nach § 10 Abs. 1 S. 1 WpÜG ist unter <http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html> im Internet abrufbar.

3. Prüfung der Angebotsunterlage durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „**BaFin**“ genannt) hat diese Angebotsunterlage nach den Vorschriften des WpÜG und der WpÜG-AngebotsVO geprüft und ihre Veröffentlichung am 22. Juli 2016 gestattet.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurden hinsichtlich des Angebots und/oder der Angebotsunterlage keine Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen beantragt oder gewährt. Kromi-Aktionäre sollten daher nicht auf die Anwendung ausländischer Anlegerschutzbestimmungen vertrauen.

Es gibt keine weiteren Dokumente, die Bestandteil des Angebots sind.

4. Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird am 22. Juli 2016 in Übereinstimmung mit §§ 34, 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet unter <http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html> und durch Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage in deutscher Sprache zur kostenlosen Ausgabe bei der Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefon unter +49 421 3603-464, per Telefax an +49 421 3603-9464 oder per E-Mail an Eike.Drabner@neelmeyer.de, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift). Die Hinweisbekanntmachung (i) des Bereithaltens zur kostenlosen Ausgabe von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der Bankhaus Neelmeyer AG und (ii) der Internetadresse <http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html>, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wird ebenfalls am 22. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Abgesehen von den vorstehend bezeichneten Veröffentlichungen sind keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage geplant. Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als derjenigen der Bundesrepublik Deutschland führen und in diesen anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage und andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen sind, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestattet. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, und übernehmen auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage und anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist. Die Bieterin wird die Angebotsunterlage den zuständigen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (im Folgenden „**Depotbanken**“ genannt) auf Nachfrage zur Verteilung an die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kromi-Aktionäre zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotbanken die Angebotsunterlage nicht an die nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kromi-Aktionäre verteilen, vertreiben oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften. Die Bieterin hat keine weiteren Veröffentlichungen der Angebotsunterlage oder des Angebots veranlasst.

5. Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Kromi-Aktionären nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Bieterin weist allerdings darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Kromi-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird geraten, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist.

Die Ausführungen in Ziffern I.3, I.4 und I.5 dieser Angebotsunterlage stehen einer Verbreitung der Angebotsunterlage und einer Annahme des Angebots in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums nicht entgegen.

II. Hinweise zu den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

1. Stand der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten, Absichten und in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes be-

stimmt ist, auf den derzeit verfügbaren Informationen und Planungen und auf bestimmten Annahmen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können und mit Unsicherheiten und Risiken behaftet sind.

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zu der Zielgesellschaft beruhen auf den Informationen zur Gesellschaftsverfassung, wesentlichen Kunden- und Lieferantverträgen, Personal- und Vorstandsangelegenheiten und Versicherungen, die die Zielgesellschaft der Bieterin im Rahmen einer Due Diligence-Prüfung am 23. und 24. Mai 2016 zur Verfügung gestellt hat, sowie auf Geschäftsberichten, Halbjahresberichten, Ad-hoc Mitteilungen und Pressemitteilungen der Zielgesellschaft. Geschäftsberichte, Halbjahresberichte, Ad-hoc Mitteilungen und Pressemitteilungen der Zielgesellschaft sind im Internet unter <http://www.kromi.de> öffentlich zugänglich. Sofern nicht in der Angebotsunterlage ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, wurden diese Informationen nicht gesondert durch die Bieterin verifiziert.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen haben dritte Personen dazu ermächtigt, Erklärungen in Bezug auf das Angebot oder die Angebotsunterlage abzugeben. Sollten Dritte dennoch entsprechende Erklärungen abgeben, können sie der Bieterin, den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen nicht zugerechnet werden.

2. Zukunftsgerichtete Aussagen, Absichten der Bieterin

Diese Angebotsunterlage und die darin in Bezug genommenen Unterlagen enthalten bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Auf solche Aussagen deuten insbesondere Begriffe wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „erwägt“, „geht davon aus“ und „strebt an“ hin. Solche Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck. Ansichten, Absichten und andere in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen auf bestimmten, der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage zur Verfügung stehenden Informationen sowie auf bestimmten Annahmen, Absichten und Einschätzungen der Bieterin zu diesem Zeitpunkt. Sie unterliegen Risiken und Unsicherheiten, da sie sich auf künftige Ereignisse beziehen und von künftigen Umständen abhängen, deren Eintritt ungewiss ist.

Die Bieterin weist die Kromi-Aktionäre ausdrücklich darauf hin, dass in die Zukunft gerichtete Aussagen keine Zusicherungen des Eintritts solcher zukünftigen Ereignisse oder einer künftigen Geschäftsentwicklung darstellen und dass insbesondere die tatsächliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Zielgesellschaft sowie des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds erheblich von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder den damit verbundenen Erwartungen abweichen können. Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen, insbesondere im Hinblick auf die Zielgesellschaft, nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändert.

3. Keine Aktualisierungen

Die Bieterin weist ausdrücklich darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage lediglich aktualisieren wird, soweit sie hierzu nach den Vorschriften des WpÜG verpflichtet ist.

III. Zusammenfassung des Angebots

Die nachfolgende Zusammenfassung des Angebots enthält ausgewählte, wichtige Informationen der Angebotsunterlage. Diese Informationen dienen jedoch lediglich dazu, den Kromi-Aktionären einen ersten Überblick über die Bestimmungen des Angebots zu verschaffen; die nachfolgende Zusammenfassung enthält daher nicht alle Informationen, die für die Kromi-Aktionäre von Bedeutung sein können. Die Zusammenfassung sollte daher in Verbindung mit den an anderer Stelle in der Angebotsunterlage enthaltenen, ausführlicheren Angaben und Informationen gelesen werden. Die Lektüre der Zusammenfassung kann die vollständige Lektüre der Angebotsunterlage nicht ersetzen.

| | |
|--------------------------------|---|
| Bieterin | Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV, Rüngsdorfer Straße 2e, 53173 Bonn |
| Zielgesellschaft | KROMI Logistik AG, Tarpenring 11, 22419 Hamburg |
| Gegenstand des Angebots | Erwerb aller auf den Inhaber lautenden Stückaktien der KROMI Logistik AG, jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Zielgesellschaft in Höhe von EUR 1,00, mit allen hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Rechten (insbesondere der Gewinnanteils- |

| | |
|-----------------------------|--|
| | berechtigung). Ausgenommen sind Kromi-Aktien, die bereits von der Bieterin unmittelbar gehalten werden. |
| Gegenleistung | EUR 12,00 je Kromi-Aktie |
| Annahmefrist | 22. Juli 2016 bis 19. August 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main); Es kann zur Verlängerung dieser Frist kommen (vgl. dazu Ziffer V.2 dieser Angebotsunterlage) |
| Weitere Annahmefrist | Die in Ziffer V.3 dieser Angebotsunterlage näher beschriebene Weitere Annahmefrist im Sinne des § 16 Abs. 2 WpÜG beginnt - bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 24. August 2016 - mit Beginn des 25. August 2016 und endet am 7. September 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). |
| Annahme | Die Annahme des Angebots ist während der Annahmefrist oder während der Weiteren Annahmefrist in Textform gegenüber der Depotbank zu erklären. Sie wird mit fristgerechter Umbuchung der Kromi-Aktien (vgl. dazu Ziffer XIV.2 und Ziffer XIV.8 dieser Angebotsunterlage), für die das Angebot angenommen worden ist („ Zum Verkauf Angemeldete Kromi-Aktien “), in die ISIN DE000A2BPSH7 bei der Clearstream Banking AG wirksam. |
| Vollzugsbedingung | Dieses Angebot steht nicht unter einer Vollzugsbedingung. |
| Abwicklung | Hinsichtlich der in der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist angedienten Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am achten (8.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist. |
| Kosten und Steuern | Die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallenden Kosten und Spesen von den Depotbanken werden von der Bieterin nicht übernommen und sind von den das Angebot annehmenden Kromi-Aktionären selbst zu tragen. Kromi-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf entstehende Kosten und Spesen von ihren Depotbanken |

| | |
|---------------------------|---|
| | beraten zu lassen. Gegebenenfalls anfallende ausländische Verkehrssteuern sowie in- und ausländische Ertragsteuern sind ebenfalls von den betreffenden Kromi-Aktionären selbst zu tragen. |
| ISIN | „Kromi-Aktie“: ISIN DE000A0KFUJ5 „Zum Verkauf Angemeldete Kromi-Aktien“: ISIN DE000A2BPSH7 |
| Börsenhandel | Ein Börsenhandel mit den Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien wird weder im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse noch an einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden. Kromi-Aktien, die nicht zum Verkauf angemeldet wurden, werden weiterhin im vorgenannten Börsensegment unter der ISIN DE000A0KFUJ5 gehandelt. |
| Veröffentlichungen | <p>Die Angebotsunterlage wird veröffentlicht (i) durch Bekanntgabe im Internet unter http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html und (ii) durch Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefon unter +49 421 3603-464, per Telefax an +49 421 3603-9464 oder per E-Mail an Eike.Drabner@neelmeyer.de, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift). Die Hinweisbekanntmachung über die Bereithaltung der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wird, wird am 22. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>Alle gemäß dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Hinweisbekanntmachungen erfolgen im Internet unter http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.</p> |

IV. Übernahmeangebot

1. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Die Bieterin bietet nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen allen Kromi-Aktionären an, die von ihnen gehaltenen Kromi-Aktien, jeweils mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Zielgesellschaft in Höhe von jeweils EUR 1,00, mit allen hiermit zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Rechten (insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung), gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe von

EUR 12,00 je Kromi-Aktie (im Folgenden „**Angebotspreis**“ genannt)

nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zu kaufen und zu erwerben. Gegenstand des Angebots sind alle Kromi-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden.

Kromi-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden für diese Aktien keine möglichen künftigen Dividendenausschüttungen erhalten.

2. Keine weiteren Übernahmeangebote

Alleiniger Unternehmensaktionär (100 Prozent) der Bieterin nach § 109 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (im Folgenden „**KAGB**“ genannt) ist Herr Norman Rentrop (im Folgenden „**Unternehmensaktionär**“ genannt), geschäftsansässig Rüngsdorfer Straße 2e, 53173 Bonn (vgl. dazu Ziffer VIII.2 dieser Angebotsunterlage).

V. Annahmefrist

1. Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 22. Juli 2016. Sie endet am

19. August 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

2. Verlängerungen der Annahmefrist

Nach den Bestimmungen des WpÜG verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots unter den nachstehend angeführten Umständen jeweils automatisch wie folgt:

- a) Die Bieterin kann gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem (1) Werktag vor Ablauf der Annahmefrist das Angebot ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß §§ 34, 21 WpÜG verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebots nach Ziffer V.1 dieser Angebotsunterlage um zwei (2) Wochen, sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt (§§ 34, 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 2. September 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt (§ 21 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).
- b) Wird während der Annahmefrist dieses Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot im Sinne von §§ 34, 22 Abs. 1 WpÜG (im Folgenden „**Konkurrierendes Angebot**“ genannt) abgegeben und läuft die Frist zur Annahme des Angebots vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Frist zur Annahme des Angebots nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§§ 34, 22 Abs. 2 Satz 1 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt, § 22 Abs. 2 Satz 2 WpÜG.
- c) Wird nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot eine Hauptversammlung der Zielgesellschaft einberufen, beträgt die Annahmefrist - unbeschadet der Vorschriften der §§ 21 Abs. 5, 22 Abs. 2 WpÜG - zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§§ 34, 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG). Die Annahmefrist würde dann am 30. September 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main), enden.

Die Frist zur Annahme des Angebots, einschließlich sämtlicher sich aus dem WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist, wird in dieser Angebotsunterlage im Folgenden einheitlich „**Annahmefrist**“ genannt. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer

Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer XV. dieser Angebotsunterlage verwiesen.

Jede Verlängerung der Annahmefrist wird von der Bieterin im Internet unter <http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html> und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

3. Weitere Annahmefrist nach § 16 Abs. 2 WpÜG

Kromi-Aktionäre, die das Angebot während der Annahmefrist nicht angenommen haben, können es noch innerhalb von zwei (2) Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots durch die Bieterin nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG annehmen („**Weitere Annahmefrist**“).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer V.2 dieser Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist - bei einer voraussichtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG am 24. August 2016 - am 25. August 2016 und endet am 7. September 2016, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Nach Ablauf dieser Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden. Jedoch haben Kromi-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c WpÜG das Recht, das Angebot innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist anzunehmen, sofern der Bieterin nach dem Übernahmeangebot Kromi-Aktien in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören.

VI. Bieterin

1. Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse

Die Bieterin wurde mit Satzung vom 18. Februar 2008 als Investmentaktiengesellschaft nach deutschem Recht im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 Investmentgesetzes a.F. unter der Firma Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV mit Sitz in Bonn gegründet und am 19. März 2008 in das Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 16143 eingetragen. Das Mindestkapital beträgt EUR 300.000,00, das Höchstkapital

tal beträgt EUR 100.000.000.000,00. Derzeit beträgt das Anfangskapital EUR 300.000,00. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Satzung der Bieterin sowie die Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen wurden zum 21. Juli 2014 an das KAGB angepasst. Die Änderungen der Anlagebedingungen der Teilgesellschaftsvermögen wurden von der BaFin am 15. Juli 2014 genehmigt und sind mit Wirkung zum 21. Juli 2014 in Kraft getreten. Der bisherige Verkaufsprospekt wurde durch die „Informationen über die Teilgesellschaftsvermögen der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV nach § 307 Absatz 1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch“ ersetzt. Diese, einschließlich der geänderten Satzung der Bieterin und der geänderten Anlagebedingungen für die Teilgesellschaftsvermögen, stehen gemäß § 350 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 297 Absatz 5 Satz 1 KAGB auf der Internetseite der Bieterin den Anlegern zur Verfügung.

Die Bieterin ist nunmehr eine *Alternative Investment Funds*-Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 16 KAGB in Form einer intern verwalteten Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital im Sinne von § 1 Abs. 11 und 12 und § 108 KAGB mit Teilgesellschaftsvermögen (im Folgenden auch „TGV“ genannt) und Investmentbetriebsvermögen.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Der Unternehmensgegenstand der Bieterin ist gemäß ihrer Satzung die Anlage und Verwaltung der Mittel der Teilgesellschaftsvermögen durch die Bieterin nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Kapitel 2 Abschnitt 1 und 3 KAGB (Publikums-Teilgesellschaftsvermögen) sowie nach Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2 KAGB (Spezial-Teilgesellschaftsvermögen) zum Nutzen ihrer Aktionäre. Die Bieterin kann folgende Teilgesellschaftsvermögen auflegen:

- Gemischte TGV nach § 218 KAGB,
- sonstige TGV nach § 220 KAGB,
- Dach-Hedgefonds nach § 225 KAGB,

- allgemeine offene Spezial-TGV nach § 282 KAGB, die in die in § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a) bis d), g) und i) KAGB genannten Vermögensgegenstände investieren,
- Hedgefonds nach § 283 KAGB, die in die in § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a) bis d), g) und i) KAGB genannten Vermögensgegenstände investieren, sowie
- offene Spezial-TGV mit festen Anlagebedingungen nach § 284 KAGB, die in die in § 284 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a) bis d), g) und i) KAGB genannten Vermögensgegenstände investieren.

Immobilien nach § 1 Absatz 19 Nummer 21 KAGB dürfen für ein Teilgesellschaftsvermögen nicht erworben werden. Für das Investmentbetriebsvermögen darf die Bieterin jedwedes bewegliche und unbewegliche Vermögen erwerben, das für den Betrieb der Bieterin notwendig ist.

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion und besteht aus einem Investmentbetriebsvermögen und mehreren TGV als Teilen dieser Umbrella-Konstruktion (Investmentanlagevermögen). Die TGV sind sogenannte *Alternative Investment Funds* („AIF“) und können als Publikums- und als Spezial-Teilgesellschaftsvermögen aufgelegt werden. Anleger können sich als Anlageaktionäre an diesen TGV beteiligen.

Derzeit bestehen folgende TGV:

- „Business Owner“,
- „Langfrist 1“,
- „Partners Fund“ und
- „Truffle“.

Bei den TGV „Partners Fund“ und „Truffle“ handelt es sich um offene inländische Publikums-Teilgesellschaftsvermögen. Bei den TGV „Business Owner“ und „Langfrist 1“ handelt es sich um offene inländische Spezial-AIF.

Die bereits gehaltenen und die zu erwerbenden Kromi-Aktien der Bieterin werden im TGV mit der Bezeichnung „Langfrist 1“ gehalten (im Folgenden „Langfrist 1“ genannt). Bei Langfrist 1 handelt es sich um einen Hedgefond i. S. v. § 283 KAGB und damit um einen offenen inländischen Spezial-AIF.

3. Arbeitnehmer

Bei der Bieterin sind vier (4) Vollzeit-Arbeitnehmer, eine (1) Teilzeitkraft und fünf (5) Aushilfen beschäftigt.

4. Organe der Bieterin

Der **Vorstand** der Bieterin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

- Jens Große-Allermann
- Waldemar Lokotsch

Beide Mitglieder des Vorstands sind vertretungsberechtigt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Der **Aufsichtsrat** der Bieterin besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

- Udo Behrenwaldt (Vorsitzender)
- Dr. Eckart John von Freyend (stellvertretender Vorsitzender)
- Wolfgang Fritz Driese

5. Tochterunternehmen

Durch den unter Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkaufvertrag hat die Bieterin - zusammen mit den bereits zuvor gehaltenen Kromi-Aktien - eine mehrheitliche Beteiligung an der Zielgesellschaft erworben. Die Zielgesellschaft ist

dadurch Tochterunternehmen der Bieterin geworden. Weitere Tochterunternehmen der Bieterin gibt es nicht.

6. Unternehmensaktionär

Alleiniger Unternehmensaktionär (100 Prozent) der Bieterin nach § 109 Abs. 2 KAGB ist der Unternehmensaktionär gemäß Ziffer IV.2 dieser Angebotsunterlage.

7. Gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen

Als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG gelten der Unternehmensaktionär (siehe oben Ziffer IV.2 dieser Angebotsunterlage), der sämtliche Unternehmensaktien der Bieterin hält - womit die Bieterin sein Tochterunternehmen ist -, die Tochterunternehmen des Unternehmensaktionärs einschließlich der Zielgesellschaft (dazu bereits Ziffer VI.5 dieser Angebotsunterlage) sowie deren in Ziffer VII.5 genannte Tochterunternehmen, die jedoch selbst keine Kromi-Aktien halten.

Nach § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten Tochterunternehmen des Unternehmensaktionärs als mit diesem und der Bieterin gemeinsam handelnde Personen. Weitere Tochterunternehmen des Unternehmensaktionärs - neben der Bieterin, der Zielgesellschaft und deren Tochterunternehmen - sind:

| Firma, Rechtsform | Sitz | Verhältnis zum Unternehmensaktionär |
|--|-------------|--|
| Verlag Norman Rentrop, Einzelkaufmann | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| FID Verlag GmbH Fachverlag für Informationsdienste | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| PRISMA Werbeagentur GmbH | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |

| | | |
|--|-------------------------|------------------------------------|
| PSB Presse Service Bonn GmbH & Co. KG | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| PSB Presse Service Bonn Geschäftsführungs GmbH | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| Fiducia Treuhand AG | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| GeVestools GmbH | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| Godesberginvest GmbH | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| Goldan GmbH | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| Rentropcom GmbH | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| Rentrop-Stiftung gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Bonn | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| Agora Business Publications LLP | Skipton, Großbritannien | 100-prozentige Tochtergesellschaft |

Im Übrigen gibt es keine Personen, die gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten.

8. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Die Bieterin hat im Zeitraum von sechs (6) Monaten vor der am 16. Juni 2016 erfolgten Veröffentlichung der Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG am 22. Juli 2016 folgende Erwerbe bzw. Vereinbarungen über den Erwerb von Kromi-Aktien getätigt:

Die Bieterin hat mit Vertrag vom 16. Juni 2016 (im Folgenden „Aktienkaufvertrag“ genannt) (i) Kromi-Aktien gekauft und (ii) eine Put-Option vereinbart.

Mit dem Aktienkaufvertrag hat die Bieterin zunächst insgesamt 1.860.007 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 je Aktie zum Preis von EUR 12,00 gekauft. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags ist im Anschluss an die Kartellfreigabe vom

4. Juli 2016 erfolgt (Näheres zum Kartellverfahren unter Ziffer XVII.2 dieser Angebotsunterlage). Die Übertragung der Verkauften Kromi-Aktien erfolgte am 6. Juli 2016. Durch den Vollzug des Aktienkaufvertrags hat die Bieterin ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft um zusätzliche rund 45,09 Prozentpunkte am Grundkapital und der Stimmrechte der Zielgesellschaft erhöht und hält nunmehr insgesamt 2.612.811 Kromi-Aktien (rund 63,34 Prozent am Grundkapital).

Im Einzelnen wurden folgende Aktienpakete erworben:

| Erwerber | Veräußerer | Tag | Anzahl der gekauften Kromi- Aktien | Verein- barter Kaufpreis je Kromi- Aktie | Er- werbs- art |
|-----------------|--|---------------|---|---|-------------------------------|
| Bieterin | Schubert & Caro Beteiligungs GmbH & Co. KG | 16. Juni 2016 | 1.110.013 | 12,00 EUR in bar | außer- börslich |
| Bieterin | Tarpenring 11 Vermögensver- waltungs GmbH | 16. Juni 2016 | 180.000 | 12,00 EUR in bar | außer- börslich |
| Bieterin | Caro Vermögens- verwaltung KG | 16. Juni 2016 | 119.994 | 12,00 EUR in bar | außer- börslich |
| Bieterin | KROMI Beteili- gungsgesellschaft mbH | 16. Juni 2016 | 450.000 | 12,00 EUR in bar | außer- börslich |

Darüber hinaus haben sich in dem Aktienkaufvertrag zwei Verkäuferinnen dazu verpflichtet, über insgesamt 389.993 von ihnen zurückbehaltene Kromi-Aktien, was 9,45 Prozent am Grundkapital entspricht, nicht vor dem 16. Juni 2019 zu verfügen oder Rechtsgeschäfte mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung einzugehen (im Folgenden

„**Haltepflicht**“ genannt) und hinsichtlich dieser Aktien auch nicht dieses Angebot der Bieterin anzunehmen. Zudem haben die Verkäuferinnen in dem Aktienkaufvertrag verschiedene Garantien, insbesondere in Bezug auf die Kromi-Aktien übernommen.

Als Gegenleistung für die vereinbarte Haltepflicht (einschließlich der Verpflichtung, nicht dieses Angebot der Bieterin anzunehmen) und die übernommenen Garantien wurde mit diesen Verkäuferinnen eine sog. Put-Option vereinbart, die es diesen ermöglicht, ihre zurückbehaltenen Kromi-Aktien wahlweise nach Ablauf von drei (3) oder fünf (5) Jahren an die Bieterin zu veräußern (im Folgenden „**Put-Option**“ genannt).

Der Kaufpreis für die in Ausübung der Put-Option zu erwerbenden Kromi-Aktien errechnet sich für eine Kromi-Aktie wie folgt:

- (a) EBIT der KROMI Logistik-Gruppe für das am 30. Juni vor der jeweiligen Ausübung der Put-Option abgelaufene Geschäftsjahr minus EBIT der KROMI Logistik-Gruppe für das am 30. Juni 2016 abgelaufene Geschäftsjahr; diese Differenz multipliziert mit Faktor acht (8) (= Differenz des Enterprise Value der KROMI Logistik-Gruppe für das am 30. Juni vor der jeweiligen Ausübung der Put-Option abgelaufene Geschäftsjahr zum Enterprise Value der KROMI Logistik-Gruppe für das am 30. Juni 2016 abgelaufene Geschäftsjahr)

minus

- (b) Nettofinanzverbindlichkeiten der KROMI Logistik-Gruppe für das am 30. Juni vor der jeweiligen Ausübung der Put-Option abgelaufene Geschäftsjahr minus Nettofinanzverbindlichkeiten der KROMI Logistik-Gruppe für das am 30. Juni 2016 abgelaufene Geschäftsjahr

geteilt durch

- (c) 4.124.900 (= Anzahl der Kromi-Aktien)

plus

(d) EUR 12,00.

Ausübungszeitraum der Put-Option ist der Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 30. November 2019 und – soweit die Put-Option nicht ausgeübt wird – zusätzlich der Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 30. November 2021. Zu einer Übertragung der zurückbehaltenen 389.993 Kromi-Aktien kann es also frühestens am 1. September 2019 kommen.

Der Put-Option kommt kein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zu und sie ist auch nicht als Gegenleistung für den Verkauf der Kromi-Aktien unter dem Aktienkaufvertrag zu werten, da es sich um eine Gegenleistung für die zusätzlich übernommenen Verpflichtungen (Haltepflicht und Übernahme der Garantien in dem Aktienkaufvertrag) handelt.

Im Einzelnen wurden folgende Put-Optionen vereinbart:

| | Er- werber | Vertrags- partner | Tag | Anzahl der Kromi- Aktien | Erwerbsart | Ausübungs- zeitraum |
|---|-----------------------|---|---------------------|---|--------------------|---|
| A | Bieterin | KROMI Be- teiligungsge- sellschaft mbH | 16. Juni 2016 | 270.000 | außer- börslich | 1. September 2019 bis 30. November 2019, 1. September 2021 bis 30. November 2021 |
| B | Bieterin | Schubert Vermögens- verwaltung KG | 16. Juni 2016 | 119.993 | außer- börslich | 1. September 2019 bis 30. November 2019, 1. September 2021 bis 30. November 2021 |

Darüber hinaus haben in dem vorgenannten Zeitraum weder die Bieterin noch mit der Bieterin im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften mittelbar oder unmittelbar Wertpapiere der Zielgesellschaft erworben noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren der Zielgesellschaft verlangt werden kann.

9. Gegenwärtig von der Bieterin gehaltene Kromi-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

a) Bereits von der Bieterin und von mit ihr gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Wertpapiere sowie die Zurechnung von Stimmrechten nach § 30 WpÜG

Die Bieterin hält aufgrund des Vollzugs des Aktienkaufvertrags (Ziffer VI.8) zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.612.811 Kromi-Aktien. Dies entspricht rund 63,34 Prozent am Grundkapital und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Die Stimmrechte der Bieterin als Tochterunternehmen des Unternehmensaktionärs i. H. von 63,34 Prozent sind dem Unternehmensaktionär nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Ansonsten halten die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen keine weiteren Kromi-Aktien und es werden ihnen auch keine weiteren Stimmrechte zugerechnet.

b) Höhe der nach §§ 25, 25a WpHG mitzuteilenden Stimmrechtsanteile

aa) Put-Option als Instrumente mit vergleichbarer wirtschaftlicher Wirkung (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG)

Im Aktienkaufvertrag vom 16. Juni 2016 wurde mit der KROMI Beteiligungsgesellschaft mbH und der Schubert Vermögensverwaltung KG eine Put-Option hinsichtlich ihrer nicht verkauften 389.993 Kromi-Aktien vereinbart (dazu oben Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage). Damit hält die Bieterin unmittelbar und der Unternehmensaktionär mittelbar ein Instrument mit

vergleichbarer wirtschaftlicher Wirkung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2016 („WpHG“) bezüglich dieser 389.993 Kromi-Aktien (9,45 Prozent).

Ansonsten halten die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen keine Instrumente nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 1 WpHG.

bb) Gesamtzahl der der zu meldenden Stimmrechte und Instrumente nach § 25a WpHG

Das Überschreiten der 50 Prozent-Schwelle durch Vollzug des Aktienkaufvertrags wurde am 7. Juli 2016 mitgeteilt und diese Mitteilung für die Bieterin und den Unternehmensaktionär am 8. Juli 2016 veröffentlicht (im Folgenden „**Konzernmitteilung**“ genannt). Als Gesamtsumme aus Stimmrechten und Instrumenten gemeldet wurde nach § 25a WpHG für die Bieterin und den Unternehmensaktionär im Rahmen der Konzernmitteilung ein Anteil von 72,8 Prozent am Grundkapital und der Stimmrechte der Zielgesellschaft.

Darüber hinaus waren weder für die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Meldungen nach § 25a WpHG in Bezug auf Kromi-Aktien abzugeben.

10. Parallelerwerbe und Nacherwerbe

Weder die Bieterin noch der Unternehmensaktionär beabsichtigen, direkt oder indirekt weitere Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben, behalten sich dies im Rahmen des rechtlich Zulässigen jedoch vor. Die Bieterin, der Unternehmensaktionär oder ein im Auftrag handelnder Dritter würde in diesem Fall gegebenenfalls weitere Aktien der Zielgesellschaft außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich direkt oder indirekt erwerben oder entsprechende Vereinbarungen über den Erwerb abschließen. Sämtliche Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden in Übereinstimmung mit anwendbaren Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder

einer anderen einschlägigen Rechtsordnung erforderlich, werden Informationen über solche Erwerbe oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 34, 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html> veröffentlicht.

Der Kaufpreis für den Erwerb weiterer Aktien kann dabei dem Angebotspreis entsprechen, darüber, aber auch darunter liegen. Sollte der Kaufpreis für während der Annahmefrist erworbene Aktien („**Parallelerwerbe**“) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, so erhöht sich der in Ziffer IV.1 dieser Angebotsunterlage angegebene Angebotspreis um den Unterschiedsbetrag (§§ 34, 31 Abs. 4 WpÜG). Sollte der Kaufpreis für die innerhalb eines (1) Jahres nach Veröffentlichung gem. §§ 34, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse erworbenen Aktien („**Nacherwerbe**“) wertmäßig höher sein als der Angebotspreis, hat dies hingegen aufgrund des Ablaufs der Annahmefrist für das Angebot keine direkte Auswirkung auf die Höhe des Angebotspreises. Die Bieterin ist in einem solchem Fall allerdings gegenüber den Inhabern der Aktien, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Unterschiedsbetrages verpflichtet (§§ 34, 31 Abs. 5 WpÜG).

VII. Beschreibung der Zielgesellschaft

1. Rechtliche Grundlagen

Die Zielgesellschaft ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg und firmiert unter KROMI Logistik AG. Die Geschäftsadresse lautet Tarpenring 11, 22419 Hamburg. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 98256.

Die Zielgesellschaft ist entstanden durch Umwandlung im Wege des Formwechsels der KROMI Logistik GmbH, Hamburg, eingetragen im Amtsgericht Hamburg unter HRB 85289, nach Maßgabe des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 30. Mai 2006.

2. Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft besteht in der Erbringung von Logistikleistungen sowie Serviceleistungen und Reparaturen an Werkzeugen sowie hiermit im Zusammenhang stehende Beratungs- und Dienstleistungen; das Unternehmen erbringt außerdem Leistungen aller Art im Zusammenhang mit der Beschaffung und dem Verkauf von Werkzeugen sowie Engineering-Leistungen.

Die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft besteht im Wesentlichen aus dem Handel und dem Vertrieb von Zerspanungswerkzeugen sowie den damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Zielgesellschaft bietet die Versorgung mit Präzisionswerkzeugen für die Zerspanung (Outsourcing) an. Dazu gehören neben der Bereitstellung von Werkzeugausgabeautomaten die Bestandsoptimierung und die Lagerverwaltung, die Verbrauchskontrolle sowie die Optimierung des Werkzeugeinsatzes in der Produktion durch Engineering-Leistungen.

3. Kapitalverhältnisse

a) Grundkapital und genehmigtes Kapital

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 4.124.900,00 und ist eingeteilt in 4.124.900 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Aktie. Es gibt keine verschiedenen Aktiengattungen. Jede Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 10. Dezember 2014 ist der Vorstand ermächtigt, für die Dauer von fünf (5) Jahren vom Tag der Eintragung im Handelsregister an - das war der 17. Dezember 2014 -, durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu insgesamt EUR 2.062.000,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital**“).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- zur Gewährung von Bezugsrechten an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten in dem Umfang, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht zustehen würde;
- bei Ausgabe der Aktien gegen Sacheinlage;
- bei Ausgabe der Aktien gegen Bareinlage, sofern der Ausgabepreis je Aktie den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Zahl eigener Aktien, die während der Laufzeit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Ausübung von Options- und/oder Wandlungsrechten oder Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten entstehen können, 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreitet.

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen.

b) Kapitalmaßnahmen in der Vergangenheit

Die Hauptversammlung vom 20. November 2006 hat die Erhöhung des Grundkapitals um EUR 1.160.000,00 aus Gesellschaftsmitteln beschlossen.

Am 16. Januar 2007 hat die Hauptversammlung der Gesellschaft die Erhöhung des Grundkapitals um bis zu EUR 750.000,00 beschlossen. Diese Kapitalerhöhung wurde - in voller Höhe - durchgeführt.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 17. Juni 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrates vom selben Tag ist unter teilweiser Ausnutzung des am 2. März 2007 eingetragenen ge-

nehmigten Kapitals 2007 das Grundkapital um EUR 374.900,00 auf EUR 4.124.900,00, das derzeitige Grundkapital, erhöht worden.

c) Börsenzulassung

Die Aktien der Zielgesellschaft sind seit 8. März 2007 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und werden im Freiverkehr der Börsen in Stuttgart, Düsseldorf, Berlin, Hamburg, München und im elektronischen Handelssystem Xetra gehandelt.

4. Aktionärsstruktur

Die Aktionärsstruktur stellt sich (auf zwei Kommastellen gerundet) folgendermaßen dar:

| Aktionäre | Beteiligung am Grundkapital |
|------------------------------------|------------------------------------|
| Bieterin | 63,34 Prozent |
| KROMI Beteiligungsgesellschaft mbH | 6,55 Prozent |
| Schubert Vermögensverwaltung KG | 2,91 Prozent |
| Streubesitz | 27,2 Prozent |

5. Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen

Gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen sind die Bieterin, der Unternehmensaktionär und dessen Tochterunternehmen (siehe oben Ziffer VI.7 dieser Angebotsunterlage) sowie die nachfolgend aufgeführten Tochterunternehmen der Zielgesellschaft:

| Tochterunternehmen der Zielgesellschaft | Sitz | Verhältnis zur Zielgesellschaft |
|--|---------------------|--|
| KROMI Slovakia s.r.o. | Prievidza, Slowakei | 100-prozentige Tochtergesellschaft |

| | | |
|---------------------------------|----------------------|------------------------------------|
| KROMI CZ s.r.o. | Liberec, Tschechien | 100-prozentige Tochtergesellschaft |
| KROMI Logistica do Brasil Ltda. | Joinville, Brasilien | 99-prozentige Tochtergesellschaft |
| KROMI Logistik Spain S.L. | Vitoria, Spanien | 99-prozentige Tochtergesellschaft |

Weitere gemeinsam mit der Zielgesellschaft handelnde Personen nach § 2 Abs. 5 WpÜG gibt es nicht.

6. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft

Der Vorstand der Zielgesellschaft besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

- Jörg Schubert
- Uwe Pfeiffer
- Bernd Paulini
- Axel Schubert

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht derzeit aus folgenden Mitgliedern:

- Wilhelm Hecking (Vorsitzender)
- René Dannert (stellvertretender Vorsitzender)
- Prof. Dr. Eckard Kottkamp

VIII. Hintergründe des Angebots

1. Ökonomischer und strategischer Hintergrund

Die Bieterin ist der Auffassung, dass es sich bei der Zielgesellschaft um ein Unternehmen mit einem mittel- bis langfristig guten Entwicklungspotenzial handelt. Aus diesem Grund hat die Bieterin den oben unter Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage näher beschriebenen Aktienkaufvertrag mit Aktionären der Zielgesellschaft geschlossen und sich zur Abgabe dieses Angebots entschlossen. Der Anlagehorizont der Bieterin ist langfristig zu verstehen. Die Erzielung von Synergieeffekten wird nicht erwartet.

2. Kein Pflichtangebot bei Kontrollenerlangung über die Zielgesellschaft durch die Bieterin und den Unternehmensaktionär

Die Bieterin (unmittelbar) und der Unternehmensaktionär (mittelbar) haben durch Vollzug des Aktienkaufvertrags (Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage) nach Veröffentlichung der Entscheidung nach § 10 Abs. 1 S. 1 WpÜG die Kontrolle über die Zielgesellschaft i. S. von § 29 Abs. 2 WpÜG erlangt. Damit ist aufgrund dieses Angebots gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG weder die Bieterin noch der Unternehmensaktionär zur Abgabe eines Pflichtangebots i. S. von § 35 WpÜG an die Kromi-Aktionäre verpflichtet.

IX. Absichten der Bieterin

Die nachfolgend dargestellten Ausführungen beschreiben die Absichten der Bieterin sowie die Absichten des Unternehmensaktionärs in Bezug auf die Zielgesellschaft. Soweit im Folgenden nur die Bieterin erwähnt wird, verfolgt der Unternehmensaktionär dieselben Absichten. Der Unternehmensaktionär hat keine Absichten, die über die von der Bieterin formulierten Absichten hinausgehen.

1. Künftige Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft soll nach den Absichten der Bieterin wie bisher unverändert fortgeführt werden. Die Bieterin wird sich auf das Halten und Verwalten der Kromi-Aktien beschränken. Es ist - abgesehen von der Möglichkeit, den Aufsichtsrat ganz oder teilweise neu zu besetzen (dazu unten Ziffer IX.5 dieser Ange-

botsunterlage) - nicht beabsichtigt, Einfluss auf die Geschäftstätigkeit zu nehmen, da es sich für die Bieterin um ein Investment handelt.

2. Sitz der Zielgesellschaft, Standort wesentlicher Unternehmensteile

Die Bieterin beabsichtigt nicht, den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile zu ändern. Der Sitz der Zielgesellschaft soll Hamburg bleiben.

3. Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft und künftige Verpflichtungen

Das Vermögen der Zielgesellschaft soll zur Realisierung langfristiger Ertragssteigerungspotenziale verwendet werden. Ein etwaiger Bilanzgewinn soll – wie auch in der Vergangenheit praktiziert – im Unternehmen verbleiben und langfristig zur Mehrung der Vermögenssubstanz führen. Es gibt derzeit keine Vereinbarungen, die zu besonderen künftigen Verpflichtungen der Zielgesellschaft führen würden und der Abschluss solcher Vereinbarungen ist auch nicht beabsichtigt. Es ist nicht beabsichtigt, einen Gewinn- und/oder Beherrschungsvertrag mit der Zielgesellschaft abzuschließen (siehe dazu unten Ziffer IX.6.a) dieser Angebotsunterlage). Auch im Übrigen hat die Bieterin keine Absichten bezüglich der Verwendung des Vermögens der Zielgesellschaft und der Begründung künftiger Verpflichtungen.

4. Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Bei der Zielgesellschaft sind keine Änderungen beabsichtigt, weshalb Auswirkungen auf Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und etwaige Arbeitnehmervertretungen der Zielgesellschaft durch das Angebot nicht zu erwarten sind.

5. Vorstand und Aufsichtsrat

Aufgrund der jedenfalls nach Vollzug des Aktienkaufvertrags bestehenden Mehrheitsbeteiligung beabsichtigt die Bieterin, kurzfristig ein Aufsichtsratsmitglied durch ein von ihr vorzuschlagendes neues Aufsichtsratsmitglied zu ersetzen. Weitere Änderungen im Aufsichtsrat sind nicht beabsichtigt.

Die Bieterin hat volles Vertrauen in die gegenwärtigen Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft. Die Bieterin beabsichtigt darum im Rahmen des aktienrechtlich Zulässigen, sicherzustellen, dass die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands in ihren Positionen tätig bleiben, um das derzeitige Geschäft zu festigen und auszubauen. Im Übrigen wird auf Ziffer XVI. dieser Angebotsunterlage hingewiesen.

6. Mögliche Strukturmaßnahmen

Strukturmaßnahmen, wie die nachfolgend unter a) bis d) aufgeführten, sind nicht beabsichtigt.

a) Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, einen Gewinnabführungs- und/oder Beherrschungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Zielgesellschaft abzuschließen.

b) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) in der Zielgesellschaft durchzuführen.

c) Delisting

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, bei der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse einen Antrag gemäß § 39 BörsG auf Widerruf der Zulassung der Kromi-Aktien zum Handel am Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder auf vollständige Aufhebung der Notierung der Kromi-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Delisting*) oder einen Antrag auf Wechsel aus dem Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Zulassungsverpflichtungen (Prime Standard) in einen anderen Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse (Segmentwechsel) zu stellen.

d) Squeeze-Out

Die Bieterin verfolgt nicht die Absicht, einen aktienrechtlichen Squeeze-Out gemäß § 327a ff. AktG, einen übernahmerechtlichen Squeeze-Out gemäß § 39a ff. WpÜG oder einen umwandlungsrechtlichen Squeeze-Out gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG durchzuführen.

7. Absichten der Bieterin und des Unternehmensaktionärs im Hinblick auf die eigene Geschäftstätigkeit, Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen, wesentliche Beschäftigungsbedingungen, Verwendung des Vermögens, zukünftige Verpflichtungen, Sitz, Standort wesentlicher Unternehmensteile und Geschäftsführung

Die Bieterin und der Unternehmensaktionär verfolgen mit diesem Angebot keine Absichten im Hinblick auf ihre eigene Geschäftstätigkeit, hinsichtlich der Verwendung ihres jeweiligen Vermögens oder Veränderungen des Sitzes, des Standorts wesentlicher Unternehmensteile oder der Zusammensetzung der Geschäftsführung der Bieterin. Es gibt derzeit, mit Ausnahme der Verpflichtungen aus diesem Angebot, keine Vereinbarungen, die zu besonderen künftigen Verpflichtungen der Bieterin oder des Unternehmensaktionärs führen würden und der Abschluss solcher Vereinbarungen ist auch nicht beabsichtigt. Der Unternehmensaktionär beschäftigt keine Arbeitnehmer, und weder die Bieterin noch der Unternehmensaktionär verfolgen Absichten in Bezug auf die Arbeitnehmer der Bieterin, deren wesentliche Beschäftigungsbedingungen und etwaige Arbeitnehmervertretungen mit diesem Angebot.

X. Erläuterungen zur Festsetzung des Angebotspreises

1. Gesetzlicher Mindestpreis

a) Anforderungen gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO

Gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Kromi-Aktie während der letzten drei (3) Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung nach § 10 Abs. 1 S. 1 WpÜG entsprechen. Der gewichtete Drei-Monats-

Durchschnittskurs zum 15. Juni 2016 wurde von der BaFin mit EUR 9,71 mitgeteilt (im Folgenden „**Dreimonats-Durchschnittskurs**“ genannt). Der Angebotspreis in Höhe von EUR 12,00 je Kromi-Aktie übersteigt den Dreimonats-Durchschnittskurs um EUR 2,29.

b) Anforderungen gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO

Nach § 4 WpÜG-AngebotsVO muss bei einem Übernahmeangebot gemäß §§ 29 ff. WpÜG die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnder Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs (6) Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach §§ 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 WpÜG für den Erwerb von Kromi-Aktien gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Wie in Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage beschrieben, hat die Bieterin am 16. Juni 2016 1.860.007 Kromi-Aktien zu einem Kaufpreis in Höhe von EUR 12,00 gekauft. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 12,00 je Kromi-Aktie entspricht folglich dem Kaufpreis, den die Bieterin je Kromi-Aktie an die Verkäufer geleistet hat. Der Angebotspreis ist das Ergebnis von Verhandlungen zwischen der Bieterin und den Veräußerern im Rahmen des Aktienkaufvertrags. Weitere Bewertungsmethoden hat die Bieterin nicht angewandt.

Mit Ausnahme des vorstehenden Erwerbs haben weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in dem Zeitraum von sechs (6) Monaten vor dem 22. Juli 2016 (dem Datum der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) Kromi-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Kromi-Aktien geschlossen (vgl. Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage).

c) Zusammenfassung

Der Angebotspreis je Kromi-Aktie beträgt EUR 12,00. Er entspricht damit dem Mindestpreis gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO in Höhe von EUR 12,00 und übersteigt den Mindestpreis gemäß § 5 WpÜG-AngebotsVO, der der Bieterin von der BaFin in Höhe von EUR 9,71 mitgeteilt wurde.

2. Angemessenheit des Angebotspreises

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4 und 5 WpÜG-AngebotsVO gilt der Angebotspreis daher als „angemessen“ im Sinne des § 31 Abs. 1 WpÜG.

3. Keine satzungsmäßige Durchbrechungsklausel

Gemäß § 33b Abs. 1 WpÜG kann die Satzung einer Zielgesellschaft vorsehen, dass § 33b Abs. 2 WpÜG Anwendung findet mit der Folge, dass ihren Aktionären während der Annahmefrist eines Angebots bestimmte Rechte entzogen werden (im Folgenden „**Durchbrechungsklausel**“ genannt). Die Satzung der Zielgesellschaft in der aktuellen Fassung vom 10. Dezember 2014 enthält keine solche Durchbrechungsklausel. Die Bieterin ist daher nicht gemäß § 33b Abs. 5 Satz 1 WpÜG verpflichtet, für den Rechtsverlust eine angemessene Entschädigung in Geld zu zahlen.

XI. Finanzierung des Angebots

1. Finanzierungsbedarf

Nach den von der Zielgesellschaft veröffentlichten Informationen hat die Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 4.124.900 Kromi-Aktien ausgegeben. Die Bieterin hält bereits insgesamt 2.612.811 Kromi-Aktien. Es verbleiben 1.512.089 außenstehende Kromi-Aktien.

Unter der Annahme, dass sämtliche übrigen Aktionäre der Zielgesellschaft das Angebot annehmen würden, beliefe sich die für den Erwerb aller Kromi-Aktien erforderlich maximale Angebotsgegenleistung auf EUR 18.145.068,00 (d. h. der Angebotspreis von EUR 12,00 je Kromi-Aktie multipliziert mit 1.512.089 verbleibenden ausgegebenen Kromi-Aktien).

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des unter Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkaufvertrags und dieses Angebots Transaktionsnebenkosten von etwa EUR 144.533,20 (im Folgenden „Ge-

samttransaktionsnebenkosten“ genannt) entstehen. Ausgehend davon, dass die Gesamttransaktionsnebenkosten zu gleichen Teilen auf die mit dem Aktienkaufvertrag und die mit diesem Angebot erworbenen Aktien entfallen, werden diese Gesamttransaktionsnebenkosten im Verhältnis 1.860.007 (für den Aktienkaufvertrag) zu 1.512.089 (für dieses Angebot) aufgeteilt. Auf dieses Angebot entfallen damit EUR 64.810,45 (im Folgenden **„Angebots-Transaktionsnebenkosten**“ genannt). Die Angebots-Transaktionsnebenkosten enthalten sämtliche im Zusammenhang mit dem Erwerb der Kromi-Aktien unter dem Angebot und seinem Vollzug entstehenden Kosten für die beratenden Rechtsanwälte und die Bankhaus Neelmeyer AG als das Angebot begleitendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie weitere Nebenkosten.

Der Gesamttransaktionsbetrag, den die Bieterin auf dieser Grundlage für den Vollzug des Angebots einschließlich der Angebots-Transaktionsnebenkosten benötigen würde, beläuft sich daher voraussichtlich auf maximal EUR 18.209.879,45 (im Folgenden **„Gesamtfinanzierungssumme**“ genannt).

2. Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Die Gesamtfinanzierungssumme wird die Bieterin wie folgt finanzieren:

Die Bieterin verfügt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage über das notwendige Eigenkapital zur Aufbringung der Gesamtfinanzierungssumme. Das TGV Langfrist 1 verfügt hierzu über Aktiva im Wert ca. EUR 900.000.000,00 davon kurzfristig liquidierbare Aktiva von mindestens EUR 206.949.509,18 sowie EUR 14.341.603,04 Bankguthaben.

3. Finanzierungsbestätigung

Die HSBC Trinkhaus & Burkhardt AG mit Sitz in Düsseldorf, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, hat die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2

WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung für das Angebot abgegeben. Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anlage beigefügt.

XII. Erwartete Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin hat die Bieterin eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der bilanziellen Situation auf Basis einer ungeprüften Zwischenbilanz zum 30. Juni 2016 vorgenommen. Es wird dabei differenziert (i) zwischen den Änderungen durch den bereits getätigten Vollzug des unter Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkaufvertrags über 1.860.007 Kromi-Aktien zu einem Kaufpreis von je EUR 12,00, insgesamt EUR 22.320.084,00 - für Zwecke dieser Ziffer XII. gerundet auf EUR 22.320.000 - (im Folgenden auch „**Vorerwerb**“ genannt) sowie (ii) den weiteren Änderungen durch den Vollzug der Verträge, die durch eine Annahme dieses Angebots durch alle verbleibenden Kromi-Aktionäre zustande kämen. In Ziffer XII.3 dieser Angebotsunterlage findet sich dazu eine entsprechende vergleichende Darstellung der erwarteten Auswirkungen des Vorerwerbs und des Vollerwerbs auf der Grundlage der Einschätzung der Bieterin im Verhältnis zu ihrer ungeprüften Zwischenbilanz zum 30. Juni 2016.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin steht die ungeprüfte Zwischenbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2016 zur Verfügung, die auf Grundlage der Vorschriften der §§ 246 bis 256 und §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches („**HGB**“) unter Beachtung des Aktiengesetzes („**AktG**“) und der ergänzenden Vorschriften des KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung („**KARBV**“) erstellt wurde. Dabei sind bei der Bieterin als Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital die für den Betrieb der intern verwalteten Investmentgesellschaft notwendigen Vermögensgegenstände und Schulden (Investmentbetriebsvermögen) und die dem Sondervermögen vergleichbaren Vermögensgegenstände und Schulden (Investmentanlagevermögen) gesondert auszuweisen.

Die nachfolgende Darstellung und die ihr zugrunde liegenden Schätzungen und Annahmen wurden ebenfalls nicht durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft oder einer prüferischen Durchsicht durch einen Wirtschaftsprüfer unterzogen. Insbesondere wurde die nachfolgende Darstellung nicht entsprechend dem IDW-Rechnungslegungshinweis zur Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) erstellt.

2. Annahmen

Die in dieser Ziffer XII. enthaltenen Angaben, Ansichten und zukunftsbezogenen Aussagen (siehe hierzu auch Ziffer II.2 dieser Angebotsunterlage) sowie die nachfolgenden Erläuterungen in Bezug auf die erwarteten Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin gehen von folgenden Annahmen und Unterstellungen aus:

- Es wird für Zwecke dieses Abschnitts der Angebotsunterlage unterstellt, dass die Bieterin auf Basis dieses Angebots sämtliche ausstehenden 1.512.089 Kromi-Aktien (36,66 Prozent), wie in Ziffer XII.1 dieser Angebotsunterlage dargestellt, unter Ansetzung des Angebotspreises zu einem Gesamtkaufpreis von EUR 18.145.068 erwirbt und damit das Angebot vollständig angenommen wird (im Folgenden auch „**Unterstellter Vollerwerb**“ genannt). Dabei wird unterstellt, dass auch Kromi-Aktien, die nach dem unter Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Aktienkaufvertrag einer Haltepflicht unterliegen, erworben würden.
- Es wird weiterhin unterstellt, dass beim Unterstellten Vollerwerb die Gesamtfinanzierungssumme durch kurzfristig liquidierbare Aktiva von mind. EUR 18.210.000 aufgebracht wird. Die Übernahme der Kromi-Aktien wird, wie in Ziffer XI.2 dieser Angebotsunterlage dargestellt, damit vollständig durch vorhandenes Eigenkapital der Bieterin finanziert. Eine Fremdfinanzierung des Erwerbs der Kromi-Aktien erfolgt nicht.
- Für die Zwecke dieses Abschnitts der Angebotsunterlage werden die Transaktionsnebenkosten für den Vorerwerb von ca. EUR 79.722,75 (im Folgenden „**Vorerwerbs-Transaktionskosten**“ genannt) sowie die von der Bieterin erwarteten

Angebots-Transaktionsnebenkosten von ca. EUR 64.810,45 als Anschaffungskosten i.S.d. § 255 Abs. 1 HGB dem Erwerb der Kromi-Aktien zugerechnet.

- Die Beträge werden für die Zwecke dieser Darstellung in TEUR (EUR 1.000) angegeben und entsprechend kaufmännisch gerundet.

Die Bieterin weist darauf hin, dass sich die Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die zukünftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, insbesondere aus den folgenden Gründen, heute noch nicht genau vorhersagen lassen:

- Die endgültige Anzahl an Kromi-Aktien, die die Bieterin halten wird, und damit auch die endgültige Höhe der Gesamtfinanzierungssumme, werden erst feststehen, nachdem das Angebot vollzogen ist.
- Zur Vereinfachung wurden Steuereffekte bei der Bieterin nicht berücksichtigt.
- Die endgültige Höhe der Gesamttransaktionsnebenkosten wird ebenfalls erst nach Vollzug des Angebots feststehen.
- Die nachfolgende Analyse berücksichtigt zudem keine etwaigen zusätzlichen Kromi-Aktien, die von der Zielgesellschaft auf Grundlage des Genehmigten Kapitals ausgegeben werden könnten.

Die ungeprüfte Zwischenbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2016 wird nachfolgend mit der erwarteten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin sowohl nach dem Vorerwerb als auch nach dem Unterstellten Vollerwerb verglichen. Dabei berücksichtigt die nachfolgende Darstellung keine sonstigen Folgen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin aufgrund von sonstigen Geschäftstätigkeiten, Änderungen des Grundkapitals der Zielgesellschaft oder der bilanziellen Behandlung der Maßnahmen. Neben den erwarteten Auswirkungen des Vorerwerbs und des Unterstellten Vollerwerbs werden im Folgenden mithin insbesondere auch keine sonstigen nur mittelbaren Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, die sich in Zukunft bei dieser ergeben könnten, berücksichtigt.

3. Erwartete Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin

Der Erwerb der Kromi-Aktien aufgrund dieses Angebots wird ausschließlich durch vorhandenes Eigenkapital der Bieterin finanziert.

In der Bilanz der Bieterin zum Vorerwerb wird der Buchwert einer jeden aufgrund des Angebots erworbenen Kromi-Aktie nachfolgend mit dem Kaufpreis von jeweils EUR 12,00 angesetzt (insgesamt EUR 22.320.084,00 für die Darstellung gerundet auf TEUR 22.320). Weiterhin hat die Bieterin für den Erwerb der Kromi-Aktien weitere anteilige Kosten für den Vorerwerb, die Vorerwerbs-Transaktionsnebenkosten, in Höhe von TEUR 80 zu tragen, die nachfolgend vereinfacht als Anschaffungsnebenkosten i.S.d. § 255 Abs. 1 HGB aktiviert werden sollen.

Dies vorausgesetzt, beträgt der Buchwert aller durch den Vorerwerb von der Bieterin erworbenen Kromi-Aktien TEUR 22.400.

In der Bilanz der Bieterin zum Unterstellten Vollerwerb wird der Buchwert einer jeden aufgrund des Angebots erworbenen Kromi-Aktie nachfolgend mit dem Angebotspreis angesetzt (insgesamt EUR 18.145.068,00, für die Darstellung gerundet auf TEUR 18.145). Weiterhin hat die Bieterin für den Erwerb der Kromi-Aktien auf Basis dieses Angebots anteilige Kosten, die Angebots-Transaktionskosten nach Ziffer XI.1 dieser Angebotsunterlage, in Höhe von TEUR 65 zu tragen, die nachfolgend vereinfacht als Anschaffungsnebenkosten i.S.d. § 255 Abs. 1 HGB aktiviert werden sollen.

Dies vorausgesetzt, beträgt der Buchwert aller im Unterstellten Vollerwerb von der Bieterin erworbenen Kromi-Aktien TEUR 18.210.

Der Vorerwerb und der Unterstellte Vollerwerb werden auf Basis der vorangestellten Annahmen voraussichtlich die folgenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin haben, jeweils verglichen mit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin zum 30. Juni 2016:

Vereinfachte und ungeprüfte Auswirkungen auf die Zwischenbilanz der Bieterin zum 30. Juni 2016:

| | 30.06.2016 (in TEUR) | Vorerwerb (in TEUR) | Nach Abwicklung des Angebots (Unterstellter Vollerwerb) (in TEUR) |
|--|--------------------------------|-------------------------------|---|
| I. Investmentbetriebsvermögen | | | |
| A. Aktiva | | | |
| Vermögenswerte | 2.926 | 2.926 | 2.926 |
| Summe Aktiva | 2.926 | 2.926 | 2.926 |
| B. Passiva | | | |
| 1. Verbindlichkeiten | 730 | 730 | 730 |
| 2. Eigenkapital | | | |
| a. Gezeichnetes Kapital | 300 | 300 | 300 |
| b. Gewinnrücklage | | | |
| Gesetzliche Rücklage | 30 | 30 | 30 |
| Bilanzgewinn | 1.866 | 1.866 | 1.866 |
| Summe Eigenkapital | 2.196 | 2.196 | 2.196 |
| Summe Passiva | 2.926 | 2.926 | 2.926 |
| Bilanzsumme Investmentbetriebsvermögen | 2.926 | 2.926 | 2.926 |
| II. Investmentanlagevermögen | | | |
| A. Aktiva | | | |
| 1. Aktien | 1.010.236 | 1.024.578 | 1.024.578 |
| 2. Andere Wertpapiere | 0 | 0 | 0 |
| 3. Fondanteile | 16.159 | 16.159 | 16.159 |
| 4. Barmittel und Barmitteläquivalente | | | |
| Täglich verfügbare Bankguthaben | 19.775 | 5.433 | 5.433 |
| 5. Forderungen | | | |
| Zins- und Dividendenansprüche | 115 | 115 | 115 |
| Summe Aktiva | 1.046.285 | 1.046.285 | 1.046.285 |
| B. Passiva | | | |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | | |
| Verbindlichkeiten aus anderen Lieferungen und Leistungen | -1.500 | -1.500 | -1.500 |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten | | | |
| Andere sonstige Verbindlichkeiten | 0 | 0 | 0 |
| Summe Passiva | -1.500 | -1.500 | -1.500 |
| Summe Investmentanlagevermögen | 1.044.785 | 1.044.785 | 1.044.785 |
| Summe Investmentvermögen | 1.047.711 | 1.047.711 | 1.047.711 |

Der Erwerb der Kromi-Aktien durch den Vorerwerb und den Unterstellten Vollerwerb hat voraussichtlich folgende Auswirkungen auf die wesentlichen Bilanzpositionen der Bieterin:

- a) Der Erwerb der 1.860.007 Kromi-Aktien durch den Vorerwerb und der 1.512.089 Kromi-Aktien aufgrund des Unterstellten Vollerwerbs hat keine Auswirkungen auf die Bilanzsumme des „Investmentbetriebsvermögens“ der Bieterin.
- b) Der Erwerb der 1.860.007 Kromi-Aktien aufgrund des Vorerwerbs hat den entsprechenden Aktivposten „Aktien“ im „Investmentanlagevermögen“ um TEUR 14.342 auf TEUR 1.024.578 erhöht (Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für den Vorerwerb von TEUR 22.400, abzüglich der Verringerung um kurzfristig liquidierbare Aktiva in Höhe von TEUR 8.058).

Der Erwerb der 1.860.007 Kromi-Aktien aufgrund des Vorerwerbs vermindert den entsprechenden Aktivposten „Täglich verfügbare Bankguthaben“ im „Investmentanlagevermögen“ auf TEUR 5.433.

- c) Der zusätzliche Erwerb von 1.512.089 Kromi-Aktien beim Unterstellten Vollerwerb hat keine Auswirkungen auf den Aktivposten „Aktien“ im „Investmentanlagevermögen“ (die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für den Unterstellten Vollerwerb von TEUR 18.210 entsprechen der Verringerung der kurzfristig liquidierbaren Aktiva).
- d) Nach Berücksichtigung von Vorerwerb und Unterstelltem Vollerwerb weist die Bilanz im „Investmentanlagevermögen“ insgesamt einen um TEUR 14.342 erhöhten Aktivposten „Aktien“ und einen um TEUR 14.342 verminderten Aktivposten „Täglich verfügbare Bankguthaben“ auf.
- e) Insofern kommt es im Ergebnis durch den Erwerb der Kromi-Aktien nach Vorerwerb und Unterstelltem Vollerwerb auf der Aktivseite des „Investmentanlagevermögens“ zu einem Aktivtausch, auf der Passivseite des „Investmentanlagevermögens“ zu keiner Veränderung. Die Bilanzsumme des Investmentanlagevermögens der Bieterin beträgt damit auch nach Unterstelltem Vollerwerb mithin insgesamt TEUR 1.044.785.

Die zukünftige **Ertragslage** der Bieterin wird voraussichtlich von folgenden Aspekten bestimmt:

Die zukünftige Geschäftstätigkeit der Bieterin besteht auch weiterhin aus der Anlage und Verwaltung der Mittel der TGV durch die Bieterin nach einer festen Anlagestrategie und dem Grundsatz der Risikomischung zum Nutzen ihrer Aktionäre. Die künftigen Erträge der Bieterin werden damit auch nach einem Unterstellten Vollerwerb der Kromi-Aktien voraussichtlich im Wesentlichen aus Veräußerungserlösen und etwaigen künftigen Dividendenzahlungen erzielt werden. Die Bieterin erwartet jedoch keine zeitnahe Ausschüttung von Dividenden durch die Zielgesellschaft, da das Jahresergebnis in den letzten drei (3) Jahren vollständig auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

4. Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage des Unternehmensaktionärs

Der Erwerb der Kromi-Aktien durch die Bieterin hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmensaktionärs. Der vom Unternehmensaktionär gehaltene Beteiligungsansatz an der Bieterin ändert sich durch die Durchführung des Angebots nicht. Die unter Ziffer XII.3 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin wirken sich bei dem Unternehmensaktionär daher nur mittelbar aus. Die Finanzierung des Angebots wird über das Eigenkapital der Bieterin auch mit Wirkung für den Unternehmensaktionär sichergestellt (siehe Ziffer XI.2).

XIII. Auswirkungen des Angebots auf die Kromi-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen

Kromi-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- a) Kromi-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden weiter an der Börse gehandelt. Es ist ungewiss, ob sich der Aktienkurs der Kromi-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.
- b) Die Durchführung des Angebots wird voraussichtlich zu einer Verringerung des Streubesitzes bei der Zielgesellschaft führen. Die Anzahl der Aktien im Streubesitz könnte sich so sehr verringern, dass ein ordnungsgemäßer Börsenhandel in Kromi-Aktien nicht mehr gewährleistet werden kann oder sogar kein weiterer Börsenhandel mehr stattfindet.

det. Dies könnte dazu führen, dass Verkaufsaufträge nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt werden können. Des Weiteren könnte eine geringere Liquidität der Kromi-Aktien zu größeren Kursschwankungen der Kromi-Aktien als in der Vergangenheit führen.

- c) Die Bieterin wird nach der Abwicklung dieses Angebots möglicherweise über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen in einer Hauptversammlung der Zielgesellschaft durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen, Verschmelzung, Formwechsel und Auflösung. Nur mit einigen der genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht die Pflicht der Bieterin verbunden, den Minderheitsaktionären jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung ein Angebot zu machen, ihre Kromi-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung in der Regel auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der Kromi-Aktien führen.
- d) Gehören der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 und 4 AktG mindestens 95 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann die Bieterin veranlassen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft gemäß § 327a ff. AktG die Übertragung der restlichen Kromi-Aktien auf den Hauptaktionär gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beschließt (*aktienrechtlicher Squeeze-out*). Die Höhe der im Rahmen des aktienrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung des aktienrechtlichen Squeeze-out würde die Börsennotierung der Kromi-Aktien enden.
- e) Gehören der Bieterin nach Durchführung des Angebots unter Berücksichtigung von § 16 Abs. 2 und 4 AktG mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals

der Zielgesellschaft, kann die Bieterin gemäß § 39a ff. WpÜG beantragen, dass die restlichen Kromi-Aktien durch Gerichtsbeschluss auf die Bieterin übertragen werden (*übernahmerechtlicher Squeeze-out*). Voraussetzung ist, dass der diesbezügliche Antrag innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist beim Landgericht Frankfurt am Main eingereicht wird und eine angemessene Abfindung vorsieht. Der Angebotspreis gilt als angemessene Abfindung im Sinne des übernahmerechtlichen Squeeze-out, wenn die Bieterin auf Grund des Angebots Kromi-Aktien in Höhe von mindestens 90 Prozent des vom Angebot betroffenen Grundkapitals der Zielgesellschaft erworben hat. Mit der Durchführung des übernahmerechtlichen Squeeze-out würde die Börsennotierung der Kromi-Aktien enden.

- f) Gehören der Bieterin nach Durchführung des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar mindestens 90 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft, kann die Bieterin im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der Zielgesellschaft auf die Bieterin veranlassen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft die Übertragung der restlichen Kromi-Aktien gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG auf die Bieterin gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung beschließt (*umwandlungsrechtlicher Squeeze-out*). Die Höhe der im Rahmen des umwandlungsrechtlichen Squeeze-out zu zahlenden angemessenen Barabfindung hängt von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien ab. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Die Höhe der angemessenen Barabfindung könnte dem Wert des Angebotspreises entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Mit der Durchführung des umwandlungsrechtlichen Squeeze-out würde die Börsennotierung der Kromi-Aktien enden.
- g) Sofern die Bieterin nach Durchführung des Angebots mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals der Zielgesellschaft gehören würden, könnten die Kromi-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot gemäß § 39c WpÜG innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist (im Folgenden „**Andienungsfrist**“ genannt) zum Angebotspreis annehmen (im Folgenden „**Andienungsrecht**“ genannt). Sollte die Bieterin die für das Andienungsrecht erforderliche Beteiligungshöhe erreichen, wird sie dies unverzüglich veröffentlichen. Erfüllt die Bieterin diese Veröffentlichungspflicht nicht, beginnt die Andienungsfrist erst mit der Erfüllung der Veröffentlichungspflicht. Die Einzelheiten der Ausübung des Andienungsrechts

wird die Bieterin gemeinsam mit der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

- h) Die Zielgesellschaft könnte nach Vollzug des Angebots die Aufhebung der Börsenzulassung der Kromi-Aktien gemäß § 39 BörsG bei der Frankfurter Wertpapierbörse (*Delisting*) beantragen. Damit würde die Zulassung der Kromi-Aktien zum Börsenhandel im Regulierten Markt an deutschen Wertpapierbörsen beendet werden. Dann müsste die Zielgesellschaft ein Angebot nach den Vorschriften des WpÜG an alle Aktionäre veröffentlichen, alle am Markt gehandelten Kromi-Aktien erwerben zu wollen. Die Gegenleistung nach diesem Angebot könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen; die Gegenleistung könnte aber auch höher oder niedriger sein. Bei Gestattung der Angebotsunterlage für das Delisting durch die BaFin würde der Handel zum Zeitpunkt des Delistings an der Frankfurter Wertpapierbörse eingestellt.
- i) Nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt könnte die Zielgesellschaft den Widerruf der Zulassung der Kromi-Aktien zum Teilbereich des Regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) erklären (*Segmentwechsel*). Bei einem Segmentwechsel wäre die Zielgesellschaft nicht mehr an die strengeren Berichtspflichten sowie der die zusätzlichen Verpflichtungen, die sich aus der Notierung im Prime Standard ergeben des Prime Standard Segments gebunden.

XIV. Annahme und technische Durchführung des Angebots

1. Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: +49 421 3603-464, Telefax: +49 421 3603-9464, E-Mail: Eike.Drabner@neelmeyer.de) als zentrale Abwicklungsstelle (im Folgenden „**Zentrale Abwicklungsstelle**“ genannt) mit der technischen Durchführung und Abwicklung des Angebots beauftragt.

2. Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist

Hinweis: Kromi-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der technischen Aspekte der Annahme des Angebots und dessen Abwicklung an ihre Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Abläufe zur Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert.

Kromi-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der - ggf. verlängerten - Annahmefrist:

- a) die Annahme des Angebots in Textform gegenüber ihrer Depotbank erklären (im Folgenden „**Annahmeerklärung**“ genannt), wobei für die Einhaltung der Annahmefrist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank maßgeblich ist; und
- b) ihre Depotbank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Kromi-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen in die ISIN DE000A2BPSH7 bei der Clearstream Banking AG entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. - im Fall ausländischer Depotbanken - über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen.

Die Annahme des Angebots wird erst wirksam, wenn die Kromi-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A2BPSH7 umgebucht worden sind. Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr allgemein geöffnet sind (im Folgenden „**Bankarbeitstag**“ genannt). Diese Umbuchung ist durch die jeweilige Depotbank nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Kromi-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag die Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden Kromi-Aktionär über irgendwelche Mängel oder

Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

3. Weitere Erklärungen annehmender Kromi-Aktionäre

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer XIV.2 dieser Angebotsunterlage

- a) weisen die annehmenden Kromi-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien an und ermächtigen diese,
- die Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot des annehmenden Kromi-Aktionärs zu belassen, jedoch deren Umbuchung in die ISIN DE000A2BPSH7 bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen;
 - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist zur Übereignung an die Bieterin zur Verfügung zu stellen;
 - ihrerseits die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien (ISIN DE000A2BPSH7), jeweils einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien sowie die Clearstream Banking AG anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen oder Veröffentlichungen der Bieterin nach dem WpÜG erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere die An-

zahl der jeweils in die ISIN DE000A2BPSH7 eingebuchten Kromi-Aktien börsentäglich während der Annahmefrist mitzuteilen; und

- die Annahmeerklärung oder eine etwaige Rücktrittserklärung nach Ziffer XV.2 dieser Angebotsunterlage auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Kromi-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe des vorstehenden Buchstaben a) herbeizuführen;
- c) erklären die annehmenden Kromi-Aktionäre, dass
- sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotbank befindlichen Kromi-Aktien annehmen, es sei denn in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt worden;
 - die Kromi-Aktien, für die sie das Angebot annehmen, im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
 - sie ihre Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG übereignen.

Die in Ziffer XIV.3 Buchstaben a) bis c) dieser Angebotsunterlage aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Kromi-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwick-

lung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst im Fall des wirksamen Rücktritts von dem durch Annahme des Angebots geschlossenen Vertrag nach Ziffer XV. dieser Angebotsunterlage.

4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem betreffenden Kromi-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf und die Übertragung der Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien nach näherer Maßgabe der Angebotsunterlage zustande. Darüber hinaus erteilen die annehmenden Kromi-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in Ziffern XIV.3 dieser Angebotsunterlage unter Buchstaben a) und b) genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in Ziffer XIV.3 dieser Angebotsunterlage unter Buchstabe c) aufgeführten Erklärungen ab.

5. Einheitliche Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zentrale Abwicklungsstelle wird das Angebot insgesamt nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist für die Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien abwickeln. D.h, dass die Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, ebenso wie die Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist wirksam angenommen worden ist, nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG auf die Bieterin übertragen werden (im Folgenden „**Abwicklung**“ genannt). Die Abwicklung wird unverzüglich, spätestens jedoch am achten (8.) Bankarbeitstag nach dem Ende der Weiteren Annahmefrist, erfolgen.

Mit der Gutschrift des jeweils geschuldeten Angebotspreises auf dem Konto der jeweiligen Depotbank bei der Clearstream Banking AG hat die Bieterin die Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises gegenüber dem jeweiligen Kromi-Aktionär erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotbank, den jeweils geschuldeten Angebotspreis dem Konto des jeweiligen Kromi-Aktionärs gutzuschreiben.

6. Kein Handel mit Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien

Ein Börsenhandel mit den Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien (ISIN DE000A2BPSH7) wird weder im Regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse noch an einer anderen Wertpapierbörse beantragt werden. Kromi-Aktien, die nicht zum Verkauf angemeldet wurden, werden weiterhin im vorgenannten Börsensegment unter der ISIN DE000A0KFUJ5 gehandelt.

Personen, die Zum Verkauf Angemeldete Kromi-Aktien erwerben, übernehmen im Hinblick auf diese Kromi-Aktien alle Rechte und Pflichten, die sich aufgrund der Anmeldung der Kromi-Aktien zum Verkauf und der Annahme des Angebots ergeben.

Kromi-Aktien, für die das Angebot nicht oder noch nicht angenommen wurde, werden auch während der Annahmefrist weiter im Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) unter der ISIN DE000A0KFUJ5 gehandelt werden.

7. Kosten

Die im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots anfallenden Kosten und Spesen von Depotbanken werden von der Bieterin nicht übernommen und sind von den das Angebot annehmenden Kromi-Aktionären selbst zu tragen. Kromi-Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, wird empfohlen, sich vor der Annahme in Bezug auf entstehende Kosten und Spesen von ihren Depotbanken beraten zu lassen.

8. Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist

Kromi-Aktionäre können das Angebot während der in Ziffer V.3 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Weiteren Annahmefrist nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Weiteren Annahmefrist

- a) die Annahme des Angebots in Textform gegenüber ihrer Depotbank erklären, wobei für die Einhaltung der Weiteren Annahmefrist der Zugang der Annahmeerklärung bei der Depotbank maßgeblich ist („**Nachträgliche Annahmeerklärung**“), und

- b) ihre Depotbank anweisen, die fristgerechte Umbuchung der in ihrem Depot befindlichen Kromi-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in die ISIN DE000A2BPSH7 bei der Clearstream Banking AG entweder selbst oder über ihre für sie tätige Transaktionsbank vorzunehmen bzw. - im Fall ausländischer Depotbanken - über den für sie als Zwischenverwahrer tätigen Kontoinhaber bei der Clearstream Banking AG zu veranlassen.

Die Nachträgliche Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bei der Clearstream Banking AG in die ISIN DE000A2BPSH7 umbucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die jeweilige Depotbank nach Erhalt der Nachträglichen Annahmeerklärung zu veranlassen.

Nachträgliche Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Kromi-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag die Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden Kromi-Aktionär über irgendwelche Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten, und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

Im Übrigen gelten für die Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist die Regelungen und Hinweise in Ziffern XIV.1 bis XIV.7 dieser Angebotsunterlage entsprechend, sofern sich nicht aus der Ziffer XIV.8 dieser Angebotsunterlage etwas anderes ergibt.

Kromi-Aktionäre, die das Übernahmeangebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihre Depotbank wenden.

XV. Rücktrittsrechte

1. Voraussetzungen

Kromi-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, haben die folgenden gesetzlichen Rücktrittsrechte:

- a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß §§ 34, 21 Abs. 1 WpÜG können Kromi-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß §§ 34, 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß §§ 34, 22 Abs. 1 WpÜG können Kromi-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß §§ 34, 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

2. Ausübung des Rücktrittsrechts

Kromi-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer XV.1 dieser Angebotsunterlage nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist:

- den Rücktritt für eine zu spezifizierende Anzahl von Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien in Textform gegenüber ihrer Depotbank erklären; Erfolgt keine Spezifizierung für eine bestimmte Anzahl von Kromi-Aktien, gilt der Rücktritt für alle Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien; und
- ihre Depotbank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Depotkonto befindlichen Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien, die der Anzahl der Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000A0KFUJ5 bei der Clearstream Banking AG vorzunehmen.

Die Rücktrittserklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Angemeldeten Kromi-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist in die ISIN DE000A0KFUJ5 bei der Clearstream Banking AG umgebucht worden sind. Diese Umbuchung ist durch die Depotbank nach Erhalt der Rücktrittserklärung unverzüglich zu veranlassen.

XVI. Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

Im Zusammenhang mit dem Angebot haben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile gewährt oder in Aussicht gestellt.

In einer zusätzlichen Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Aktienkaufvertrag (siehe Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage) haben sich die Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft (Ziffer VII.6 dieser Angebotsunterlage) jeweils gegenüber der Bieterin verpflichtet, nicht wegen einer Change of Control-Klausel von ihrem Kündigungsrecht in ihren Dienstverträgen Gebrauch zu machen. In dieser Vereinbarung hat die Bieterin in Aussicht gestellt, nach besten Kräften und im Rahmen des rechtlich Zulässigen darauf hinzuwirken, dass nach Vollzug des Angebots die Vorstandsmitglieder für weitere fünf (5) Jahre als Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft bestellt und ihre Dienstverträge mit der Zielgesellschaft entsprechend den derzeitigen Konditionen für weitere fünf (5) Jahre abgeschlossen werden. Dabei wurde klargestellt, dass die Kompetenz des Aufsichtsrats für die Bestellung der Vorstandsmitglieder und den Abschluss der Dienstverträge unberührt bleibt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass zwei an dem Aktienkaufvertrag (siehe Ziffer VI.8 dieser Angebotsunterlage) beteiligte Verkäuferinnen Gesellschaften sind, an denen Herr Jörg Schubert, der Vorsitzende des Vorstands der Zielgesellschaft ist, zu jeweils 50 Prozent beteiligt ist. An einer weiteren Verkäufergesellschaft sind ferner die Vorstandsmitglieder Axel Schubert und Bernd Paulini beteiligt. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Aktienkaufvertrag auch eine Put-Option vereinbart wurde, die jedoch keinen wirtschaftlichen Wert aufweist (siehe dazu bereits unter Ziffer VI.8).

Darüber hinaus halten Mitglieder des Vorstands der Zielgesellschaft nach Kenntnis der Bieterin zum Teil Kromi-Aktien. Falls Mitglieder des Vorstands sich entschließen sollten, das Übernahmeangebot anzunehmen, würden sie genau die gleiche Angebotsgegenleistung erhalten, die alle anderen Kromi-Aktionäre im Rahmen dieses Angebots für ihre Kromi-Aktien erhalten.

XVII. Behördliche Genehmigungen

1. Gestattung zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die BaFin hat der Bieterin die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 22. Juli 2016 gestattet.

2. Regulatorische Freigabebedingungen

- a) Der unter Ziffer VI.8 beschriebene Aktienkaufvertrag unterliegt gemäß §§ 35 ff. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) der Zusammenschlusskontrolle durch das Bundeskartellamt. Da die Schwellenwerte von Art. 1 Abs. 2 und Abs. 3 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 139/2004 vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen nicht erreicht werden, unterliegt der Aktienkaufvertrag nicht der Fusionskontrolle durch die EU-Kommission.

Die Bieterin hat die geplante Übernahme beim Bundeskartellamt angemeldet und am 4. Juli 2016 die Freigabe erhalten. Der Aktienkaufvertrag wurde erst nach Freigabe am 6. Juli 2016 vollzogen.

- b) Der Vollzug des Angebots erfordert keine Freigabe durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, weil die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) nicht einschlägig sind.

XVIII. Veröffentlichungen und Mitteilungen

Die Angebotsunterlage wird am 22. Juli 2016 in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG veröffentlicht durch Bekanntgabe im Internet unter <http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html> und durch Bereithalten von Exemplaren der

Angebotsunterlage in deutscher Sprache zur kostenlosen Ausgabe bei der Bankhaus Neelmeyer AG, Am Markt 14-16, 28195 Bremen, Bundesrepublik Deutschland (Bestellung per Telefon unter +49 421 3603-464, per Telefax an +49 421 3603-9464 oder per E-Mail an Eike.Drabner@neelmeyer.de, unter Angabe einer vollständigen Postanschrift).

Die Hinweisbekanntmachung (i) des Bereithaltens zur kostenlosen Ausgabe von Exemplaren der Angebotsunterlage bei der Bankhaus Neelmeyer AG und (ii) der Internetadresse <http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html>, unter der die Angebotsunterlage abrufbar ist, wird ebenfalls am 22. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach §§ 34, 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich, und
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, und
- unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist, und
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss nach § 39a Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß §§ 34, 23 Abs. 1 Nr. 1- Nr. 4 und Abs. 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf Deutsch im Internet unter <http://langfrist.de/uebernahmeangebotkromi.html> veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen, soweit gemäß WpÜG erforderlich, in deutscher Sprache im Bundesanzeiger (<http://www.bundesanzeiger.de>) veröffentlicht.

XIX. Steuern

Gegebenenfalls anfallende ausländische Verkehrssteuern sowie in- und ausländische Ertragsteuern sind von den betreffenden Kromi-Aktionären selbst zu tragen.

Den Kromi-Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerrechtliche Beratung durch eigene Berater einzuholen.

XX. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Das Angebot und die auf Grund des Angebots geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach diesem auszulegen. Der allgemeine Gerichtsstand der Bieterin ist Bonn.

XXI. Erklärung der Übernahme der Verantwortung für die Angebotsunterlage

Die Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV mit Sitz in Bonn, Rüngsdorfer Straße 2e, 53173 Bonn, übernimmt gemäß § 11 Abs. 3 WpÜG die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage. Die Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV, Bonn, erklärt, dass ihres Wissens die Angaben dieser Angebotsunterlage richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Bonn, den 22. Juli 2016

Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV, Bonn



Jens Große-Allermann
Vorstandsmitglied



Waldemar Lokotsch
Vorstandsmitglied

Anlage
Finanzierungsbestätigung

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21/23
40212 Düsseldorf

Investmentaktiengesellschaft
für langfristige Investoren TGV
Langfrist 1
Rüngsdorfer Strasse 2e
53173 Bonn

Tim Nolden

Tel.: +49 211 910-3480
Fax.: +49 211 910-92896
E-Mail: tim.nolden@hsbc.de

www.hsbc.de

Düsseldorf, 8. Juli 2016

Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot der Investmentaktiengesellschaft für langfristige Investoren TGV an die Aktionäre der KROMI Logistik AG nach §§ 29 ff. WpÜG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Investmentaktiengesellschaft für Langfristige Investoren TGV (im Folgenden „**Bieterin**“ genannt) mit Sitz in Bonn, Deutschland, hat sich zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots nach §§ 29 ff. WpÜG hinsichtlich aller Aktien der KROMI Logistik AG mit Sitz in Hamburg gegen Zahlung von EUR 12,00 in bar pro Aktie entschlossen.

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in Düsseldorf ist ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen i. S. von § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit nach § 13 Abs. 1 S. 2 WpÜG, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des o.g. freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Beifügung dieses Schreibens zur Angebotsunterlage für das o.g. Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG


Stephan Ahrendt


Friedemann Krafft